

STATUTEN

des Vereins

„Organisation für humanitäre Hilfe und Integration Srbi za Srbe Swiss“ mit Sitz in Zürich

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Organisation für humanitäre Hilfe und Integration Srbi za Srbe Swiss“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Der Verein kann mit folgender Namensabkürzung nach aussen auftreten:
„SzS Swiss“.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

- (1) Der Verein ist eine humanitäre und politisch neutrale Non-Profit Organisation mit dem Zweck, die Mittel für humanitäre Projekte zu beschaffen und ihre Verwendung zu bestimmen und zu überwachen.

Die Institution (Verein) verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

- (2) Der Verein will durch seine Arbeit die Verbesserung von Lebens- und Arbeitsbedingungen von hilfsbedürftigen Familien und einzelnen in der Familiengemeinschaft lebenden hilfsbedürftigen Personen sichern und die gesellschaftliche Reintegration der Betroffenen erreichen.
- (3) Der Verein setzt sich insbesondere für hilfsbedürftige Kindern ein, die unter kläglichen Lebensbedingungen aufwachsen, um zu ermöglichen ein menschenwürdiges Leben zu führen und sie in die Gesellschaft zu integrieren.
- (4) Der Verein kann im Fall von humanitären Katastrophen, insbesondere im Raum des westlichen Balkan, zweckgewidmete Spendensammlungen initiieren und in den betroffenen Gebieten humanitäre Hilfe leisten.
- (5) Der Verein hat die Aufgabe, den Kreis seiner Gönner und Gönnerinnen sowie die breite Öffentlichkeit über Armut und Not im Raum des westlichen Balkans lebenden hilfsbedürftigen Kinder und Familien zu informieren um deren Bereitschaft zu mobilisieren, die notwendigen Solidaritäts- und Hilfsmassnahmen zu unterstützen.
- (6) Der Verein kann mit gleichgesinnten Organisationen in der Schweiz sowie im Ausland direkt zusammenarbeiten und gemeinsam Aufgaben lösen. Die gleichgesinnten Organisationen, verpflichten sich zu höchster finanziellen Transparenz im Sinne der Vertrauenssicherung der Spender.
- (7) Der Verein verfolgt ausserdem einen untergeordneten Nebenzweck; dieser dient:

- der Förderung der gesellschaftlichen Integration der in Schweiz lebenden Menschen mit serbischem Migrationshintergrund.

- Sensibilisierung der öffentlichen Meinung gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund.

III. Mittel

Art. 4

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Kostenbeiträgen aus Veranstaltungen, Publikationen oder sonstigen Tätigkeiten
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- Subventionen
- Hinterlassenschaften und sonstige Zuwendungen

IV. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind:

- juristische Personen als Kollektivmitglieder mit bis zu drei Delegierten
- natürliche Personen als Einzelmitglieder

Art. 6

(1) Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern mit Stimmberechtigung entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt mit dem schriftlichen Antrag an den Präsidenten/die Präsidentin und dem Einzahlen des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern. Bei einer Aktivmitgliedschaft ist die betroffene Person von der Zahlung der Beitrittsgebühr befreit.

(2) Die Aufnahme von passiv Mitglieder ohne Stimmberechtigung bedarf keiner Entscheidung des Vorstands und erfolgt auf Basis eines schriftlichen oder mündlichen Antrages und der Entrichtung einer einmaligen Beitrittsgebühr. Die betroffene Person ist dementsprechend vom Verein über die Aufnahme zu benachrichtigen.

(3) Der Vorstand kann auf Grund besonderer Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

(4) Jedes Mitglied hat neben einer einmaligen Aufnahmegebühr jährlich einen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

VI. Austritt und Ausschluss

Art. 8

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, muss jedoch durch ein Austrittsschreiben eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mittels Mehrheitsentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

VII. Organe des Vereins

Art.9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer oder die Rechnungsprüferinnen bzw. Revisionsstelle

VIII. Organisation

Art. 10 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Gesuch von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Jedes Vereinsmitglied kann die Aufnahme weiterer Traktanden verlangen, wobei das entsprechende Gesuch spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eintreffen muss.

Art. 11 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unerziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Festsetzung des Beitrittsbeitrages

g) Behandlung der Ausschlussrekluse

Art. 12 Beschlüsse:

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied sowie ein Ehrenmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Mitgliederstimmen gefasst.

Für Statutenänderung sowie für die Auflösung vom Verein ist eine Zweidrittelmehrheit abgegebenen Mitgliederstimmen erforderlich.

Die Abstimmung und Wahlen finden in der Regel durch Handaufheben statt.

Art.13 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereins-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Spesen können gemäss Reglement vergütet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vierfünftel anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder dürfen kein unmittelbares oder mittelbares wirtschaftliches Interesse an irgendeinem Teil des Vereins besitzen.

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsdauer, arbeitet der Vorstand mit verringerter Anzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der vorzeitige Austritt eines Vorstandsmitgliedes muss mit einer schriftlichen Kündigung an alle anderen Vorstandsmitgliedern mindestens 6 Monate im Voraus erfolgen.

Alle Vorstandsmitglieder müssen in der Schweiz Wohnsitz haben.

Art. 14 Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes:

- Leitung des Vereins gemäss den Statuten und Beschlüssen der Generalversammlung sowie Vertretung nach aussen
- Beschlussfassung über alle Anträge, die nach Gesetz oder Statuten nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen
- Ernennung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin
- Ernennung von Arbeitsausschüssen oder Einzelpersonen zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben.
- Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Ehrenmitglieder
- Regelung der Mittelverwendung

- Verwaltung des Vereinsvermögens

Art.15 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich ein bis zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist möglich.

IX. Verwaltung

Art.16 Unterschrift:

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art.17 Haftung:

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 19 Gerichtsstand:

Der Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

X. Auflösung des Vereins

Art.20

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen.

Nehmen weniger als Zweidrittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. Inkrafttreten

Art.21

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom **05. Juni 2013** angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident des Vorstands:



.....
Nikola Cesarovic

Der Protokollführer / Sekretär:



.....
Maja Jovanovic

Vizepräsident des Vorstands:



.....
Dusan Dakovic

